

Unterrichtsorganisation an den Grundschulen

RdErl. des MB vom 20.3.2017-23-84003 (inklusive Änderung vom 27.7.2020)

Bezug:

RdErl. des MK vom 23.4.2015 (SVBl. LSA S. 76), geändert durch RdErl. des MB vom 10.04.2018 (SVBl. LSA S. 52)

1. Zuweisung von Lehrerwochenstunden

Die Gesamtzahl der jeder Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf und einem Förderpool.

1.1 Ermittlung des Grundbedarfs

Der Grundbedarf (GRB) ist die Summe aus dem Sockelbetrag von 17 Stunden pro Schule sowie dem Produkt aus dem schülerzahlbezogenen Faktor und der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler (S) und berechnet sich wie folgt:

- a) für Schulen mit einer Schülerzahl von bis zu 70:

$$\text{GRB} = 1,20 \times S + 17$$

- b) für Schulen mit einer Schülerzahl von mehr als 70:

$$\text{GRB} = 1,10 \times S + 17, \text{ mindestens aber } 101 \text{ Lehrerwochenstunden.}$$

Die ermittelte Stundenzahl wird jeweils auf die nächsthöhere halbe oder ganze Stundenzahl aufgerundet.

Aus dem Grundbedarf ist der nach Stundentafel in Nummer 3 vorgesehene Unterricht zu planen. Mit den im Grundbedarf zur Verfügung stehenden Stunden sind auch der allgemeine Förderauftrag der Grundschule sowie die Vorgaben zur Ausgestaltung der verlässlichen Öffnungszeit zu erfüllen oder erforderliche Teilungsstunden in ausgewählten Fächern zu

organisieren. Insofern versteht sich der zugewiesene Grundbedarf als Stundenpool der Grundschule.

1.2 Allgemeine, präventive und sonderpädagogische Förderung (Förderpool)

Den Grundschulen wird ein verlässlicher Förderpool in Orientierung auf die vorangegangenen Jahre zugewiesen, der den Grundbedarf der Grundschule für die Umsetzung schulischer Pflichtaufgaben ergänzt. Der Förderpool steht der Grundschule zur Erfüllung des allgemeinen Förderauftrages und zur Entwicklung eines differenzierten Förderangebotes entsprechend der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

Die Lehrerwochenstunden des Förderpools dienen der Förderung von Kindern mit

- a) ungünstigen Lernausgangslagen im Lesen, Schreiben, Rechnen sowie in der Sozialkompetenz,
- b) Entwicklungsverzögerungen, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen,
- c) Unterstützungsbedarf in der Aneignung und Nutzung der deutschen Sprache,
- d) sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und
- e) besonderen Leistungspotentialen in allen oder ausgewählten Unterrichtsfächern.

Des Weiteren ist der Förderspool für die Vorbereitung des Schuleintritts in Verbindung mit den Angeboten der vorschulischen Bildung sowie für besondere pädagogische Konzepte aufgrund der regionalen Besonderheiten des Schulstandortes zu nutzen. Die zugewiesenen Stunden sind zur Entwicklung einer Willkommens- und Unterstützungskultur für alle Kinder zu verwenden. Die dazu erforderlichen Angebote sind in der Grundschule eigenverantwortlich zu entwickeln.

Die Zuweisung des Förderspools orientiert sich an der bisherigen Schulentwicklung, insbesondere an der pädagogischen Arbeit der Grundschule in der allgemeinen, präventiven und sonderpädagogischen Förderung.

1.3 Zusatzbedarf

Als Zusatzbedarf (ZS) gelten beantragte Stunden zum Sportförderunterricht sowie Stunden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund entsprechend dem RdErl. des MB über die Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen

und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.7.2016 (SVBl. LSA S. 141) in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Stichtag für die Ermittlung des Grundbedarfs

Für die Berechnung des Grundbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der zweiten vorläufigen Erhebung der Schüler- und Klassen- oder Lerngruppenzahlen maßgebend. Veränderungen werden nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Gesamtschülerzahl zum Schuljahresbeginn gegenüber dem Stichtag um mehr als 5 v. H. verändert hat.

2. Bildung von Klassen und Lerngruppen

2.1 Möglichkeiten für die Bildung von Klassen und Lerngruppen

Für die Anwendung der schülerzahlbezogenen Zuweisung von Lehrerwochenstunden ist die Öffnung des bisher grundsätzlich in Jahrgangsklassen organisierten Systems der Schulorganisation erforderlich. Zur Öffnung über den Unterricht in Jahrgangsklassen hinaus gehören nachfolgende Organisationselemente:

- a) die Bildung klassenübergreifender Lerngruppen in bestimmten Fächern auf der Jahrgangsstufe,
- b) die Bildung jahrgangsübergreifender Lerngruppen in bestimmten Fächern und
- c) die Bildung jahrgangsübergreifender Lerngruppen in allen Fächern.

Der Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen ist neben dem Unterricht in klassenübergreifenden Lerngruppen oder separaten Klassen an der Grundschule gleichberechtigtes Element.

Durch die Aufhebung der Begrenzung der Bildung von Klassen und Lerngruppen durch die Höchstschülerzahl von 28 werden die Möglichkeiten bei der jahrgangsübergreifenden Lerngruppenbildung erweitert und zusätzlich neue Möglichkeiten klassenübergreifender Lerngruppenbildung geschaffen.

Bei den beschriebenen Organisationsmöglichkeiten werden als Klassen oder feste Lerngruppen diejenigen verstanden, in denen die Schülerinnen und Schüler mindestens 50 v. H. des Pflichtunterrichtes gemeinsam erhalten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich dafür, dass jede Schülerin und jeder Schüler den Pflichtunterricht entsprechend der Stundentafel erhält.

2.2 Bildung von Anfangsklassen oder Anfangslerngruppen

Für die Bildung von Anfangsklassen oder Anfangslerngruppen ist gemäß der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen vom 19.3.2014 (GVBl. LSA S. 92), geändert durch Verordnung vom 13.11.2015 (GVBl. LSA S. 568) zu verfahren.

2.3 Bildung von Klassen und Lerngruppen

2.3.1 Die Bildung der Klassen und Lerngruppen erfolgt auf der Grundlage der durch die schülerzahlbezogene Stundenzuweisung zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und pädagogischer Erwägungen in eigener Verantwortung der Grundschule.

2.3.2 Bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen wird auf eine mittlere Frequenz von 22 orientiert. Bei der Klassen- und Lerngruppenbildung sollte die Zahl von 28 Schülerinnen und Schüler nicht überschritten werden.

3. Stundentafel

| Unterrichtsfach | Stundenzahl | | |
|--|---|------------|------------|
| | Schulein- gangsphase (SEP) ¹ | Jahrgang 3 | Jahrgang 4 |
| Deutsch | 15 bis 16 | 16 bis 17 | 16 bis 17 |
| Sachunterricht | | | |
| Mathematik | | | |
| Musik | 1 bis 2 | 1 bis 2 | 1 bis 2 |
| Gestalten | 2 bis 3 | 2 bis 3 | 2 bis 3 |
| Sport | 2 bis 3 | 2 bis 3 | 2 bis 3 |
| Ethikunterricht/Religions- unterricht | 1 bis 2 | 1 bis 2 | 1 bis 2 |
| Englisch | - | 2 | 2 |
| Schulspezifische | 1 bis 2 | 1 bis 2 | 1 bis 2 |

| | | | |
|---------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Angebote | | | |
| Pflichtstundenzahl | 22 bis 24 | 25 bis 27 | 25 bis 27 |

¹ Schülerinnen und Schüler verbleiben ein bis drei Schulbesuchsjahre in der SEP

3.1 Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung, wie die vorgegebenen Bandbreiten in Anspruch genommen werden.

3.2 Die Planung von epochalen Abschnitten ist besonders in den Fächern Sachunterricht und Gestalten möglich. Für den Lernbereich Schwimmen des Sportunterrichts gilt der RdErl. des MK über den Schwimmunterricht an den Schulen vom 23.8.2012 (SVBl. LSA. 209).

3.3 Die in der Stundentafel enthaltenen Bandbreiten für den Sport und Religionsunterricht sind so zu planen, dass über den Zeitraum der Grundschule diese Fächer ausgewogen vertreten sind. Insbesondere soll die Planung sicherstellen, dass diese Fächer nicht in allen Schuljahren nur mit dem Minimum der Bandbreite unterrichtet werden.

3.4 Die Stunden für Schulspezifische Angebote sollen für Unterrichtsangebote genutzt werden, die sich aus dem Schulkonzept oder dem Profil der Grundschule ergeben. Auch gezielte Förderangebote (u.a. zur Förderung von Begabungen) sind möglich.

4. Ethikunterricht, evangelischer Religionsunterricht und katholischer Religionsunterricht

4.1 Gemäß dem RdErl. des MK über die Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht ab Schuljahr 2008/2009 vom 7.8.2008 (SVBl. LSA S. 278), geändert durch RdErl. vom 10.7.2013 (SVBl. LSA S. 178), in der jeweils geltenden Fassung, bestehen für Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge der Grundschule Belegungsverpflichtungen im Ethik- und Religionsunterricht. Die Grundschulen informieren umfassend anhand der Lehrplanvorgaben über Ziele und Inhalte der Fächer und befragen die Personensorgeberechtigten bezüglich der Einrichtung dieser Fächer gemäß Nummer 5 des in Satz 1 genannten RdErl.

4.2 Die Schulen arbeiten in Angelegenheiten der Lehrkräfteeinsatzplanung mit dem Landesschulamt zusammen. In die Überlegungen zur Absicherung des Unterrichts sind Abordnungen aus anderen Grundschulen und der Einsatz von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der Grundlage von Gestellungsverträgen einzubeziehen.

4.3 Sollten keine personellen Möglichkeiten zur Absicherung des Unterrichts gegeben sein, sind die für die Fächer vorgesehenen Unterrichtsstunden unter Nutzung der Flexibilisierung der Stundentafel für andere Fächer einsetzbar.

4.4 Wird Religionsunterricht schulübergreifend durchgeführt, werden auch Stunden aus dem Stundenvolumen der abgebenden Schulen verwendet.

5. Öffnungszeit der Grundschule

5.1 Grundschulen werden mit einer verlässlichen Öffnungszeit von fünf und einer halben Zeitstunde geführt. Die Rahmenbedingungen sind in der Verordnung zur Gestaltung der verlässlichen Grundschule vom 16.9.2002 (GVBl. LSA S. 392) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

5.2 Die Grundschulen stimmen ihre Öffnungszeiten über den Schulträger mit den Einrichtungen der Hortbetreuung ab.

6. Aufnahme in die Grundschule und Gestaltung der Schuleingangsphase

6.1 Die Aufnahme in die Grundschule erfolgt gemäß dem RdErl. des MB über die Aufnahme in die Grundschule vom 1.7.2016 (SVBl. LSA S. 109, 200) in der jeweils geltenden Fassung.

6.2 Für die Erledigung der im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Grundschule anfallenden Aufgaben nutzt die Grundschule den Förderpool.

6.3 Die Grundschulen entscheiden in eigener Verantwortung über die pädagogische und organisatorische Gestaltung der Schuleingangsphase. Dabei berücksichtigen sie die Vorgaben des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die verbindlichen landesweiten Standards.

6.4 Die Rahmenbedingungen für den Wechsel aus der Schuleingangsphase in den 3. Schuljahrgang sind durch die Versetzungsverordnung vom 17.12.2009 (GVBl. LSA. S. 730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.6.2014 (GVBl. LSA. S. 345), in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

6.5 Der Wechsel in den 3. Schuljahrgang nach einem Schulbesuchsjahr ist ebenso wie der dreijährige Verbleib in der Schuleingangsphase nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Festlegung von Maßnahmen der individuellen Lernförderung einzuleiten (Kompetenzportfolio, Lernentwicklungsdokumentation).

7. Individuelle Förderung in der Grundschule

Die Grundschule ist verantwortlich für die Lernförderung aller Schülerinnen und Schüler. In welchem Umfang unterrichtsimmanente Förder- und Unterstützungsangebote (Binnendifferenzierung) eingerichtet werden und in welchem Umfang Maßnahmen der äußeren Differenzierung Anwendung finden, liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte der Schule. Die Lehrkräfte entwickeln die Angebote auf der Grundlage der pädagogischen Diagnostik, der Lernentwicklungsdokumentation/Kompetenzportfolio und der Ergebnisse der Lernentwicklungsgespräche.

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie die Änderung eines festgestellten Förderschwerpunktes erfolgen gemäß § 4 der Verordnung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 08.08.2013 (GVBl. LSA S. 414) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte für ein Kind mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf ein Schulwechsel anstehen (z.B. bei Umzug, Übergang in eine weiterführende Schule, Antrag der Personensorgeberechtigten auf Besuch einer Förderschule), so ist der Mobile Sonderpädagogische Diagnostische Dienst (MSDD) einzubeziehen und eine Entscheidung durch das Landesschulamt zu treffen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.